

# Antrag auf Zulassung zu einer Zugangsprüfung

An die  
Hochschule Neubrandenburg  
Dezernat I  
Postfach 11 01 21  
17041 Neubrandenburg

Eingangsstempel

Unter Bezugnahme auf § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – M-V i. d. F. vom 25.01.2011, GVOBl. M-V S. 18) beantrage ich die Zulassung zur Zugangsprüfung für den Studiengang

\_\_\_\_\_ an der Hochschule Neubrandenburg.

Studienbeginn soll  das **Sommersemester 20**\_\_\_\_\_ sein.  
 das **Wintersemester 20**\_\_\_/\_\_\_ sein.

## Angaben zur Person:

Name	Vorname	Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum			Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsort		PLZ	Wohnort
Anschrift: Straße		Hausnummer	Tel.-Nr. (freiwillige Angabe)

## Ich erkläre:

1. Ich habe für den gewählten Studiengang keine Hochschulzugangsberechtigung.
2.  Ich habe bisher an keiner Hochschule eine Zugangsprüfung beantragt oder abgelegt.  
 Ich habe bereits früher an der Hochschule \_\_\_\_\_ einen Antrag auf Zulassung zu einer Zugangsprüfung für den Studiengang \_\_\_\_\_ gestellt.  
 Ich habe an der Hochschule \_\_\_\_\_ bereits eine Zugangsprüfung für den Studiengang \_\_\_\_\_ mit dem Ergebnis \_\_\_\_\_ abgelegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Die Zugangsprüfung ist gebührenpflichtig. Gemäß Hochschulgebührenordnung vom 11. Januar 2006 beträgt die Gebühr 80,00 €.

## Hinweise zur Zugangsprüfung

Als erfahrene/r Berufstätige/r **ohne Besitz der Fachhochschulreife** (Zeugnis) müssen Sie rechtzeitig vor der Studienbewerbung eine „Zugangsprüfung“ für den gewünschten Studiengang der Hochschule Neubrandenburg ablegen.

**Voraussetzungen** für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – M-V i. d. F. vom 25.01.2011, GVOBl. M-V S. 18) und der Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen ohne Fachhochschulzugangsberechtigung an die Hochschule Neubrandenburg (Zugangsprüfungsordnung) vom 15. Juli 2003, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Zugangsprüfungsordnung vom 8. Dezember 2009 (Mittl.bl. BM M-V, S. 71)

**eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die in unmittelbarem Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang stehen.**

Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden. Sollten Sie ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten oder erhalten haben informieren Sie uns bitte umgehend mit einem Nachweis darüber.

Zur Antragstellung auf Zulassung zur Zugangsprüfung gehören folgenden Unterlagen:

1. Das Antragsformular, (im Internet oder an der Hochschule erhältlich)
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer  
  1. Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
  2. amtlich beglaubigte Kopien des Schulabgangs- bzw. Schulabschlusszeugnisses,
  3. amtlich beglaubigte Kopie des Berufsabschlusses, wenn der Beruf für das Studium
  4. einschlägig ist,
  5. amtlich beglaubigte Nachweise über die einschlägige Berufstätigkeit und
  6. Nachweise über einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Ihr Zulassungsantrag muss in jedem Jahr **bis zum 1. März** gestellt werden.

(Für die Bewerbung der berufs begleitenden Studiengänge Soziale Arbeit -IfW- und Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter gibt es einen zusätzlichen Termin zum 1. September)

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

**Die schriftliche Prüfung** besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten. In der einen Arbeit ist ein Thema aus dem öffentlichen Leben, z. B. aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt zu bearbeiten und Gegenstand der zweiten Arbeit sind fachliche Grundlagen des gewählten Studienganges. Jede Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.

**Die mündliche Prüfung** bezieht sich vor allem auf fachliche Grundlagen des gewählten Studienganges und damit auf Kenntnisse und Erfahrungen Ihrer bisherigen Tätigkeit. Die Prüfungsdauer beträgt min. 30 Minuten und max. 45 Minuten. Zur mündlichen Prüfung werden Sie nur zugelassen, wenn Sie die beiden Aufsichtsarbeiten bestanden haben.

Wird die Zugangsprüfung erfolgreich abgelegt, erhalten Sie ein Zeugnis.

Beachten Sie bitte,

- dass mit dem Bestehen der Zugangsprüfung noch kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes besteht und
- dass die Prüfung gebührenpflichtig ist (80,00 €).

Hochschule Neubrandenburg  
Studierendenverwaltung  
Tel.: 0395 5693-1102 / E-mail: beerwald@hs-nb.de